

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1031

LTV Landestierschutzverband SH Eutiner Straße 1, 23717 Kasseedorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. H. Herrn Hauke Götttsch
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel I

per email: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de



**Landestierschutzverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Der Vorsitzende

Telefon: 04528-439

Telefax: 04528-722

wolfram.hartwich@gmx.de

www.landestierschutzverband-sh.de

02. April 2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht
(Drucksache 18/298)**

Sehr geehrter Herr Götttsch,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,

der Landestierschutzverband Schleswig-Holstein e. V. (LTV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des SSW zur Einführung der Tierschutz-Verbandsklage in Schleswig-Holstein.

Wir freuen uns über die so frühzeitige Umsetzung der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen für die laufende Legislaturperiode, ein Mitwirkungs- und Klagerechte für anerkannte Tierschutzvereine in Schleswig-Holstein einzuführen.

Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Anfechtungsklage gewährt und damit der Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung nachkommt und nicht dem Beispiel Bremens folgt, das sich für die Feststellungsklage entschieden hat. Feststellungsklagen widersprechen dem Wunsch der Vereine, der Umsetzung einer erkannte Fehlentscheidung einer Behörde zu begegnen und nicht erst sehenden Auges zu erleben, dass und wie Tieren Unrecht geschieht, um das dann später gerichtlich feststellen zu lassen.

Bei der nachfolgenden Stellungnahme zu den Einzelvorschriften werden wir nur auf die eingehen, von denen wir glauben, dass sie Änderungen oder Ergänzungen erfordern, um eine noch effektivere Umsetzung dieses Gesetzes zu sichern.

Zu den Einzelvorschriften:

Zu § 1:

In **Absatz 1 Satz 1** sollte präzisiert werden, wer den Vereinen Gelegenheit zur Einsicht und zur Äußerung zu geben hat. Das sollte nach unserer Auffassung „**durch die jeweils zuständige Behörde**“ erfolgen.

Nach **Absatz 1 Nr. 3** ist eine Mitwirkung von Vereinen nur bei Genehmigungen zum Halten von Tieren vorgesehen. Alle anderen Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz (z. B. §§ 4a, 6, 8) sind hier nicht erfasst. Das widerspricht der Regelung des § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 über die Rechtsbehelfe von Vereinen, die bei (allen) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz (Nr. 1) sowie gegen Anordnungen oder wegen der Unterlassung von Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz (Nr. 3) zulässig sein sollen.

Da Rechtsbehelfe nach § 3 nur möglich sind, wenn der Verein sich zur Sache geäußert hat oder (was die Ausnahme sein sollte) ihm keine Gelegenheit dazu gegeben wurde (§ 3 Absatz 2 Nr. 3), sollte der Widerspruch im Entwurf dadurch bereinigt werden, dass in **§ 1 Absatz 1 Nr. 3** die Worte „zum Halten von Tieren“ ersetzt werden durch die Worte „**nach dem Tierschutzgesetz**“ und weiter „**oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes**“.

(Siehe dazu auch Anmerkungen zu § 3)

Der Klarheit halber sollte darüber hinaus das Wort „bei“ am Beginn der Nr. 3 ersetzt werden durch das Wort „**vor**“.

Mit der Benachrichtigung des Vereins nach **Absatz 2** sollten diesem zugleich vorhandene Unterlagen, die zur Einsicht und zur Äußerung notwendig sind, übersandt werden. Daher sollte der Absatz nach dem Wort „schriftlich“ ergänzt werden durch die Worte „**unter Beifügung vorhandener Entwürfe und sonstiger Unterlagen**“ (o. ä.) ergänzt werden.

Mit einer **grundsätzlichen Fristenregelung** sollte darüber hinaus festgelegt werden, welche Zeit die Vereine erhalten, um eine Äußerung abzugeben. Die Frist sollte nicht zu knapp bemessen sein.

Der Hinweis in **Absatz 3** auf sinngemäß geltende Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (bitte im Entwurf korrigieren!) ist zwar richtig und notwendig, aber es sollte der Ehrlichkeit halber festgestellt werden, dass damit wohl wesentliche Genehmigungsverfahren einer Einsicht durch die anerkannten Vereine entzogen werden, z. B. die Genehmigungsverfahren bei Tierversuchen.

Zu § 3:

Tierschutzrecht wird in Europa mehr und mehr geprägt auch durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union. Auch sie sind Grundlagen für behördliche Verfahren und

Entscheidungen. Es muss daher den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, Rechtsbehelfe auch gegen behördliches Handeln einzulegen, die auf europäischem unmittelbar geltendem Tierschutzrecht beruhen.

Daher sind **Absatz 1 die Nr. 1 und 3** nach den Worten „nach dem Tierschutzgesetz“ durch z. B. die Formulierung „**oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes**“ zu ergänzen.

Die gleiche Formulierung ist auch in **Absatz 2 Nr. 1** vor dem Wort „widerspricht“ einzufügen, um auch dort europäisches Recht zu erfassen.

Zu § 4:

Die o. g. Ergänzung in § 1 Absatz 2 („**unter Beifügung vorhandener Entwürfe und sonstiger Unterlagen**“) ist schon deshalb erforderlich, weil es den nach § 2 anerkannten Vereinen nicht zugemutet werden sollte, sich durch das Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz die erforderlichen Unterlagen und Informationen für eine Einsichtnahme und Äußerung und evtl. einen Rechtsbehelf selbst zu beschaffen. Einem Verein Gelegenheit zur Einsicht und Äußerung zu geben (§ 1 des Entwurfes) beinhaltet nach unserer Auffassung, dass dem Verein die dafür erforderlichen und vorhandenen Dokumente auch zur Verfügung gestellt werden.

Aus den Formulierungen des § 4 geht nicht hervor, ob mit der „Anerkennung des Anspruchs auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz“ möglicherweise an eine antragsfreie automatische Überlassung der erforderlichen Informationen an die nach § 2 anerkannten Vereine gedacht ist.

Sollte das nicht der Fall sein, müsste das Gesetz eine entsprechende Änderung erfahren, die sicherstellt, dass anerkannte Vereine von den zuständigen Behörden die für den jeweiligen Vorgang relevanten schriftlichen Unterlagen erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Hartwich